

# **Friedhofsatzung „RuheForst Alte Ruh Steinfeld/Mariabuchen“**

Der Gemeinderat von Steinfeld erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 7 und 8 des Bayerischen Bestattungs-gesetzes (BestG) i.V.m. der Bekanntmachung über Aufgaben der Gemeinde beim Vollzug des Bestattungswesens (BestBek) vom 12. November 2002 (AllMBl S. 965), zuletzt geändert am 07.05.2010 folgende

Friedhofsatzung „RuheForst Alte Ruh Steinfeld/Mariabuchen“

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Gemeinde Steinfeld unterhält die Friedhöfe in den Ortsteilen Steinfeld (Grundstücke Fl.Nrn. 2218 und 2214/1, Gemarkung Steinfeld), Hausen (Grundstück Fl.Nr. 785, Gemarkung Hausen) und Waldzell (Fl.Nr. 863, Gemarkung Waldzell) zusammen als Einrichtungseinheit. Nicht zu dieser Einrichtungseinheit gehört der Naturfriedhof „RuheForst Alte Ruh Steinfeld/Mariabuchen“ (Grundstück Fl.Nr. 19951, Gemarkung Steinfeld). Der RuheForst-Friedhof, für den diese Satzung gilt, wird als selbständige Einrichtung errichtet und unterhalten.  
Er ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Gemeinde Steinfeld, in deren Eigentum er sich befindet.
2. Der „RuheForst Alte Ruh Steinfeld/Mariabuchen“ umfasst die durch das Landratsamt MSP mit dem Bescheid vom 04.05.2018 –Az 42-554 ds - als RuheForst-Friedhof genehmigte Waldfläche (vgl. hierzu auch die Übersichtskarte im Anhang).

## **§ 2 Friedhofszweck**

1. Der RuheForst dient der Beisetzung aller Personen, die oder deren Angehörige ein vertragliches Recht zur Bestattung im RuheForst erworben haben.
2. Gemeindegewohner haben einen Anspruch auf Bestattung im RuheForst.

## **§ 3 Bestattungsfläche**

Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen RuheBiotopen (§ 6) werden nach dem Konzept von RuheForst genutzt. Es werden hierbei biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mind. 0,65 m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein RuheBiotop eingebracht. Alle RuheBiotope bleiben bei der Urnen Forst-Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

## **§ 4 Öffnungszeiten**

1. Der RuheForst unterliegt den Rechtsvorschriften des Bayerischen Forstgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der RuheForst-Flächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für Jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
2. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der RuheForst nicht betreten werden.

## **§ 5 Verhalten im RuheForst**

1. Jeder Besucher des RuheForstes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Im RuheForst ist untersagt:
  - a. Beisetzungen zu stören,
  - b. Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c. zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  - d. den RuheForst und die Anlage zu verunreinigen,
  - e. Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu lagern, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
  - f. offenes Feuer anzuzünden, Kerzen anzuzünden und zu rauchen,
  - g. an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe von Bestattungen störende Tätigkeiten auszuüben,
  - h. bauliche Anlagen zu errichten,
  - i. das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
  - j. Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen.
3. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck und der Ordnung des RuheForstes dienen.

## **§ 6 RuheBiotope**

1. RuheBiotope sind Waldflächen zwischen 50 und 100 m<sup>2</sup>, die sich durch markante Naturelemente auszeichnen. Dies können z. B. ein prägender Baum, eine Baumgruppe, Todholzelemente oder auch eine kleine Waldlichtung mit Strauchaufwuchs sein.
2. Es werden folgende RuheBiotope unterschieden:
  - a. RuheBiotop für eine Einzelperson,
  - b. RuheBiotop für Familien oder im Leben verbundene Personen,
  - c. GemeinschaftsRuheBiotop.
  - d. RegenbogenBiotop

## **§ 7 RuheBiotop-Register**

1. Im RuheForst erfolgt die Beisetzung einer Urne nur in einem RuheBiotop. Die RuheBiotope erhalten zum Auffinden des RuheBiotops eine Registriernummer.
2. Die Gemeinde führt ein Kataster, in dem die RuheBiotope und die beigesetzten Personen unter Angaben des Bestattungstages sowie der Registriernummer des jeweiligen RuheBiotops dokumentiert sind.

## **§ 8 Nutzungsrecht**

Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und der Gemeinde vergeben. Das Nutzungsrecht an den registrierten RuheBiotopen wird mindestens 20 Jahre, max. bis zu 99 Jahre verliehen. In jedem RuheBiotop (§ 6 Abs. 2., b. und c.) können maximal 12 Urnen beigesetzt werden.

## **§ 9 Markierungen**

1. Die Gemeinde kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild in der Größe von maximal 10 x 6 cm an einem RuheBiotop anbringen. An einem gemeinschaftlich genutzten RuheBiotop können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf einem Markierungsschild von maximal 10 x 14 cm angebracht werden.
2. Die Beschriftung der Markierungsschilder kann von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des Ortes verstoßen, sind nicht zulässig.

## **§ 10 Durchführung von Bestattungen**

1. Bestattungen sind rechtzeitig bei der Gemeinde unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Der Beisetzungstermin ist mit der Gemeinde bzw. deren Dienstleister abzustimmen. Die Beisetzungen finden grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen statt.
4. Die Urnenbeisetzungen im RuheForst gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Gemeinde bzw. deren Dienstleister.
5. Für eine Trauerfeier kann die Andachtsstelle im RuheForst zur Verfügung gestellt werden.
6. Aschen müssen spätestens 6 Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen bezüglich der Beisetzung

mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne beigesetzt und die Beisetzung in Rechnung gestellt.

7. Bestattungshandlungen von der Auswahl des Ruhebiotops bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 08:00 und 18:00 Uhr, zulässig.
8. Alle Handlungen im RuheForst, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.

## **§ 11 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.

## **§ 12 Vorschriften zur Grabgestaltung**

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die RuheBiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Ruhebiotops sind jedoch erlaubt.
2. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:
  - a. Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
  - b. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
  - c. Kerzen oder Lampen aufzustellen.

Lediglich das Niederlegen einer einzelnen Blume anlässlich des Geburts- bzw. Todestages ist erlaubt.

## **§ 13 Pflege der Grabstätten**

1. Der RuheForst ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
2. Die Gemeinde kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die RuheBiotope.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

## **§ 14 Haftung**

1. Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForstes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch Dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse u.ä. oder an einzelnen RuheBiotopen entstehen.
2. Grundsätzlich besteht für die RuheForst-Fläche nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des RuheForstes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Der Gemeinde obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.
3. Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiter verursacht wurden.

## **§ 15 Entgelt**

Für die Nutzung der RuheBiotope als Grabstätte erhebt die Gemeinde Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  - a. den RuheForst außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
  - b. sich im RuheForst nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Gemeinde oder des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet (§ 5), die Bestimmungen des § 5 Abs 2. nicht einhält,
  - c. nicht genehmigte Markierungen i.S.d. § 9 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
  - d. die RuheBiotope bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 12),
  - e. unerlaubt Pflegeeingriffe nach § 13 vornimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWIG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Gemeinde Steinfeld.

## **§ 14 Haftung**

1. Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForstes, seiner Anlagen und Einrichtungen durch Dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse u.ä. oder an einzelnen RuheBiotopen entstehen.
2. Grundsätzlich besteht für die RuheForst-Fläche nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des RuheForstes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Der Gemeinde obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.
3. Die Gemeinde bzw. deren Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiter verursacht wurden.

## **§ 15 Entgelt**

Für die Nutzung der RuheBiotope als Grabstätte erhebt die Gemeinde Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße von bis zu 2.500 € belegt werden, wer

- a. den RuheForst außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
- b. sich im RuheForst nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Gemeinde oder des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet (§ 5), die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 nicht einhält,
- c. nicht genehmigte Markierungen i.S.d. § 9 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
- d. die RuheBiotope bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 12),
- e. unerlaubt Pflegeeingriffe nach § 13 vornimmt.

## § 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Steinfeld, 09.07.2018

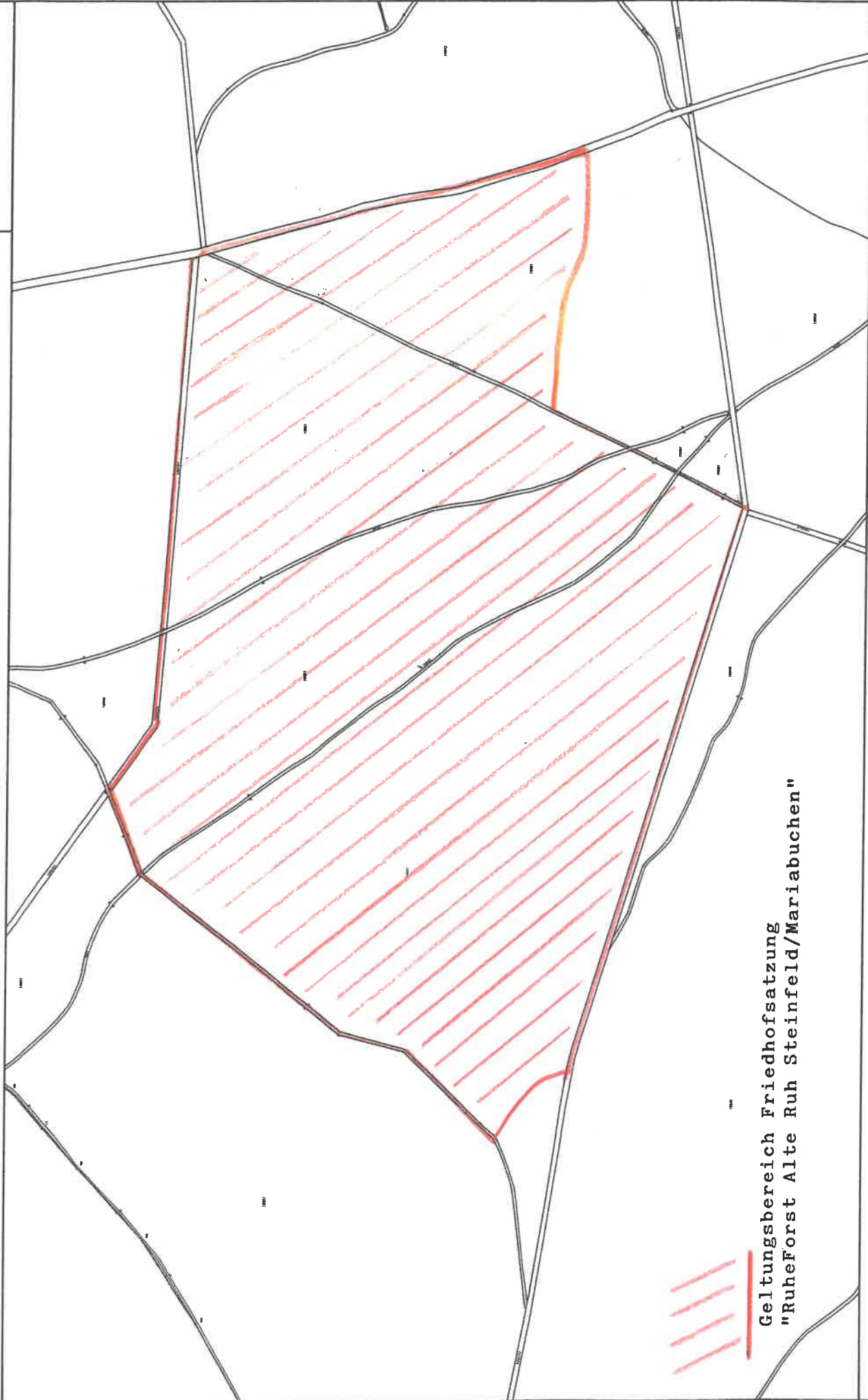


**Koser**  
1. Bürgermeister

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a.Main vom 13.07.2018 (Nr. 28/2018) amtlich bekannt gemacht.

**VGem Lohr am Main**

Datum: 09.07.2018



**Geltungsbereich Friedhofsatzung  
"RuheForst Alte Ruh Steinfeld/Mariabuchen"**



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des VA. Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



0 100 200 m  
Maßstab = 1 : 5000



## 1. Änderungssatzung

Neufassung von § 16 „Ordnungswidrigkeiten“ - Geldbuße

Inkrafttreten: 09.03.2019 (Mitteilungsblatt Nr. 10 v. 08.03.2019)